Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Lörrach vom 28.09.2018

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 WHG in Verbindung mit § 20 WG ist an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen), ausgenommen der Rhein, in allen Gemeinden des Landkreises Lörrach für Zwecke der Bewässerung und Beregnung untersagt. Hiervon ausgenommen ist das Baden, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und das schadlose Einbringen von Niederschlagswasser.
Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Bewässerung und Beregnung, gleich auf welche Art und Weise, bis auf Widerruf verboten.

II.

Diese **Untersagung gilt auch für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen** aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Bewässerung und Beregnung oder Beregnung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dem Gartenbau sowie den Wasserentnahmen zur Kühl- und Brauchwassernutzung.

III.

Diese Allgemeinverfügung **gilt vom 01. Oktober 2018 bis zum 31. Oktober 2018.**
Eine Verlängerung des Zeitraums ist möglich.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach unter der Rubrik Bekanntmachungen (https://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen).

VI.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde, kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

Begründung

Rechtsgrundlage für Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Ziffer I. angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Rechtsgrundlage für Ziffer II ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, wonach die untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen kann, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die bisherigen Verfügungen wurden anhand der Wetterprognosen zunächst bis zum 31. August befristet und dann erneut verlängert bis zum 30. September 2018. Aktuelle Wetterprognosen lassen weiterhin keine nennenswerten Niederschläge erwarten, durch die sich die Niedrigwasserstände in den Gewässern wieder zum Normalabfluss entwickeln. Die weitere Verlängerung der Einschränkung des Gemeingebrauchs bis 31.10.2018 ist erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG bis zu einer Höhe von 10.000 Euro verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach oder dem Regierungspräsidium Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Lörrach, 28.09.2018

Dr. G. Lutz
Fachbereichsleiter Umwelt

signiert von: Landratsamt Lörrach 02:PN
am: 28.09.2018
mit: digiSeal® by secrypt